

betrag, der bei Pflichtverletzungen den Ersatz eines im allgemeinen zu erwartenden Schadens herbeiführt

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der dem Partner entstandene Schaden niedriger als die Vertragsstrafe oder der Schaden in seiner Höhe nicht feststellbar ist.

(3) Die Vertragsstrafe kann ausnahmsweise herabgesetzt werden, wenn das die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Grad der Anstrengung eines Verpflichteten zur Überwindung der die Vertragserfüllung hindernden Umstände, sein Verhalten nach der Pflichtverletzung und das Verhältnis der Vertragsstrafe zum eingetretenen Schaden rechtfertigen.

10. Abschnitt Schadenersatz

§ 107

(1) Durch den Schadenersatz werden die materiellen Nachteile ausgeglichen, die der Partner infolge der Pflichtverletzung erleidet. Hierzu zählen Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten, Kosten, die bei der Verringerung oder Beseitigung des Schadens entstehen, und der entgangene Gewinn sowie die infolge der Pflichtverletzung gezahlten Vertragsstrafen und Schadenersatzbeträge (Regreß).

(2) Der Schadenersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Anstelle der Zahlung eines Geldbetrages kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn dies zumutbar ist.

(3) Ist die Höhe eines Schadens nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand festzustellen, ist sie unter Würdigung aller Umstände zu schätzen.

(4) Der Schadenersatz kann in entsprechender Anwendung des § 106 Abs. 3 herabgesetzt werden.

11. Abschnitt Aufwendungsersatz

§ 108

(1) Durch den Aufwendungsersatz werden einem Partner entstandene materielle Nachteile ausgeglichen. Als Aufwendungsersatz können die tatsächlichen Kosten verlangt werden, soweit sie den Umständen nach gerechtfertigt waren.

(2) Der Aufwendungsersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Die Partner können vereinbaren, daß die Aufwendungen in Form eines festen Betrages oder als Prozentsatz vom Wert der Leistung (pauschalierter Aufwendungsersatz) zu zahlen sind.

(3) § 106 Abs. 3 und § 107 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Kapitel Verantwortlichkeit für die Verletzung der Staatsdisziplin

§ 109

Grundsatz

(1) Wirtschaftseinheiten, die gegen die Staatsdisziplin verstoßen, indem sie in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten

1. den Abschluß von Verträgen verzögern oder verweigern oder Vertragsrückstände zulassen,
2. Verträge abschließen oder Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die nicht in staatlichen Planentscheidungen sowie in anderen erforderlichen staatlichen Entscheidungen begründet sind, oder ohne Bestehen eines Liefervertrages Erzeugnisse herstellen, deren Absatz nicht gesichert ist,
3. bei dem Abschluß oder der Erfüllung von Verträgen gegen Rechtsvorschriften über die Energie- und Materialökonomie einschließlich der Sekundärrohstoff- und Vorratswirtschaft verstoßen,
4. die Gebrauchsfähigkeit ihrer Erzeugnisse oder Leistungen nicht sichern oder
5. rechtswidrig ökonomische Vorteile fordern, sich versprechen lassen, annehmen, versprechen oder gewähren oder mit Nachteilen drohen oder ungerechtfertigt den vorrangigen Abschluß von Verträgen fordern,

können unter Berücksichtigung anderer Maßnahmen zur Gewährleistung der Staatsdisziplin durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages an den Staatshaushalt (Wirt-

schaftssanktion) zur Verantwortung gezogen werden. Die Wirtschaftssanktion wird durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts festgelegt.

(2) Gröblich ist eine Pflichtverletzung, wenn in der Art und Weise ihres Begehrens ein Verstoß gegen grundlegende Prinzipien der sozialistischen Leitung und Planung zum Ausdruck kommt oder sie begangen wurde, obwohl erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen voraussehbar waren.

(3) Kombinate können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion auch dann verpflichtet werden, wenn sie die für den planmäßigen Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge notwendigen Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig treffen oder Entscheidungen treffen, durch die die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag verletzt wird. Diese Regelung gilt auch für staatliche Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(4) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten haben die Festlegung einer Wirtschaftssanktion im Rahmen der Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen oder in anderer geeigneter Form auszuwerten und Maßnahmen zur Erhöhung der Staatsdisziplin durchzuführen. § 86 findet entsprechend Anwendung.

—§ 110

Sonstige Bestimmungen über Wirtschaftssanktionen

(1) Eine Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 500 000 M festgelegt werden.

(2) Ein Verfahren zur Festlegung einer Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Gegen die Verhängung einer Wirtschaftssanktion ist ein Einspruch zulässig.

(4) Durch Rechtsvorschriften können für weitere Verstöße gegen die Staatsdisziplin bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge Wirtschaftssanktionen geregelt werden. Regelungen über Wirtschaftssanktionen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

Fünfter Teil

Sonstige Bestimmungen über Wirtschaftsverträge

§ 111

Grundsatz der Verjährung

(1) Forderungen können nach Ablauf der dafür festgelegten Fristen nicht mehr mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichts durchgesetzt werden (Verjährung). Nebenforderungen verjähren spätestens mit der Hauptforderung.

(2) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht wegen Verjährung der Forderung zurückverlangt werden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eine Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist zusprechen oder die Vollstreckung nach Ablauf der Frist für die Vollstreckungsverjährung durchsetzen.

§ 112

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für Garantieforderungen, Nebenforderungen, Zinsforderungen und Vertragsstrafen 6 Monate. Für alle anderen Forderungen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. Durch Rechtsvorschriften können andere Verjährungsfristen bestimmt werden.

(2) Die Änderung der Verjährungsfrist durch vertragliche Vereinbarung ist unzulässig.

§ 113

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung am 1. Tag des auf den Tag der Mängelanzeige folgenden Monats. Soweit sich die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung mit Zeitablauf erhöht, beginnt die Verjährungsfrist wie bei Verzug. Die Verjährungsfrist für Vertragsstrafenforderungen wegen anderer Pflichtverletzungen beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Eintritt, bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt.

(2) Bei allen anderen Forderungen beginnt die Verjährungsfrist am 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem